

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2469

Tiere		24. 9. 87	
Gehen	(P)		
Kopi	A	K	
Kopie	W	KI	KA
Kopie		AL	

vom 22. September 1987

Gemeinde Wintersingen: Baulinienplan für Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 16. September 1986 (Nr. 2187) die Baulinienpläne für Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern Wintersingen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Die Baulinienpläne wurden während 30 Tagen vom 6. Oktober bis 4. November 1986 in der Gemeindeverwaltung Wintersingen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 39 vom 2. Oktober 1986 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die von den Baulinienplänen betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Oktober 1986 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben die Gemeinde sowie eine Anzahl der durch die Baulinienpläne betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. Die Einsprecher hatten Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge an einem Gespräch noch näher darzulegen. In der Folge wurde über alle Einsprachen mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Die Baulinienpläne sind aufgrund der Einspracheentscheide bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Baulinienpläne Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern Wintersingen keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 16. September 1986 (Nr. 2187) beschlossenen und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigten Baulinienpläne "Oberdorf", Plan Nr. 69-000/001C und "Mitteldorf und Unterdorf", Plan Nr. 69-000/002C vom 24. August 1987 werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Wintersingen, 4451 Wintersingen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Liegenschaftsverkehr
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Kantonales Meliorationsamt
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

